

Informationen für Kontrolleure → wohin gehören die Abwässer?

Tab. 1 > Einteilung und Behandlung der Abwässer aus Stall und Hof

in Klammern: zweite Priorität bei verschiedenen möglichen Behandlungswegen.

Herkunft des Abwassers	Entsorgung in				
	Gülle-behälter	Versicke-rung ¹	Regenabwasser-leitung ²	Kanali-sation	Spezial-behandlung
Wasser vom Betrieb der Schwemmmistung/Schwemmkanal	X				
Wasser von Stallreinigung und Pflege der Nutztiere ³	X				
Wasser von der Reinigung von Melkanlagen, Milchammer, Kühltank und Melkstand	X				
Wasser von Plätzen, auf denen Hof- oder Recyclingdünger umgeschlagen wird	X ⁴				
Mit Silage verschmutztes Niederschlagswasser	X ⁵				
Wasser vom Anlieferungsplatz für Kompostiergut, Co-Substrate	X ⁶				
Wasser von nicht überdachten Flächen (z.B. Laufhof, Flachsilo, Mistlager) mit Hof- oder Recyclingdünger (inkl. Silosaft) vermischt	X				
Wasser von Plätzen, auf denen Spritzgeräte befüllt oder gereinigt ⁷ oder wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden	X				X ⁸
Tauchbäder gegen Schafsräude sowie das bei der Anlagenreinigung entstehende Abwasser					X ⁹
Wasser von Vorplätzen, auf denen keine Spritzgeräte befüllt oder gereinigt und auch sonst keine wassergefährdenden Stoffe (inkl. Hofdünger) umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden		X	(X)		
Wasser von der Reinigung einzelner Geräte und Landmaschinen	X			(X)	
Regenwasserablauf von zugedeckten Flachsilos		X			
Dachwasser, Brunnenwasser, Kühlwasser von Milchbehältern		X	(X)		
Wasser von der Entfernung der Schattierfarbe und Reinigung von Gewächshäusern ¹⁰		X	(X)	X	X
häusliches Abwasser: je nach Situation vgl. Kapitel 2.3	X			X	X
Abschlammwasser aus Biowäscher (Abluftreinigung)	X ¹¹				X ¹¹
Abwasser aus Chemowäscher (Abluftreinigung)					X ¹²

Quelle: *Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, BLW/BAFU 2011.*

Indizes

¹ Versickerung immer nur über eine biologisch aktive, bewachsene Bodenschicht. In der engeren Schutzzone (Zone S2) sowie im Fassungskbereich (Zone S1) von Grundwasserfassungen darf kein Wasser versickert werden, in der weiteren Schutzzone (Zone S3) ausschliesslich nicht verschmutztes Dachwasser. Die Versickerung erfolgt gemäss kantonaler Anordnung.

² Einleitung in Regenabwasserleitung nur, falls eine Versickerung nicht möglich ist. Falls die Einleitung nicht in einem vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplan enthalten ist, ist eine kantonale Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 2 GSchG erforderlich.

³ Unter Stall wird der Aufenthaltsraum für alle Nutztierarten verstanden; auch Reinigungswasser aus Pouletmast- bzw. Legehennenställen muss wie Hofdünger verwertet werden.

⁴ Vorgängige Sammlung in einer dichten Vorgube oder einem Auffangschacht ist möglich (mit späterem Einleiten/Umpumpen in die Güllegrube).

⁵ Falls die Einleitung in den Güllebehälter nicht möglich ist, muss anfallendes, mit Silage verschmutztes Niederschlagswasser bis zu seiner Verwertung (zusammen mit Hofdünger) in dafür vorgesehenen, säurebeständigen Behältern gelagert werden (Silosaftbehälter, Güllegruben).

⁶ Falls der Betrieb nicht genügend Lagerraum für Gülle hat: Sammeln in dichtem Behälter und spätere Verwendung wie Hofdünger bzw. bei Biogasanlagen in Vorgube einleiten.

⁷ Nur äussere Reinigung, sofern diese nicht in speziellen Waschanlagen oder auf dem behandelten Feld erfolgt (die innere Reinigung erfolgt immer direkt auf dem Feld z.B. mithilfe des mitgeführten Sauberwassertanks, vgl. Modul Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft).

⁸ Behandlung nach Stand der Technik auf dem Hof (z.B. Einleitung in ein Biobed usw.) oder Abgabe an spezielle Sammelstelle. Direkte Einleitung in Kanalisation, Oberflächengewässer oder Bodenversickerung ohne vorgängige Behandlung nach Stand der Technik ist nicht zulässig (vgl. Modul Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft).

⁹ Nachbehandlung mit gebranntem Kalk oder Kalkhydrat, 3 Tage stehen lassen, danach in den Güllebehälter einleiten. Wenn Einleitung in Güllegrube nicht möglich ist: auf einer frisch genutzten Wiese auf tiefgründigem Boden weitläufig ausbringen. Eine Entsorgung in Kanalisation, Oberflächengewässer oder Bodenversickerung ohne Behandlung ist nicht zulässig. Räude- und Klauenbäder sind dicht und abflusslos zu erstellen.

¹⁰ Wenn keine Reinigungs- bzw. Farbentfernungsmittel angewendet werden, ist das Wasser primär zur Bewässerung zu nutzen (gegebenenfalls nach Vorbehandlung) oder diffus und breitflächig über eine biologisch aktive, bewachsene Bodenschicht zu versickern. Wenn Reinigungs- bzw. Farbentfernungsmittel angewendet werden, muss das Wasser behandelt werden. Alternativ kann die Versickerung oder die Einleitung in eine Regenabwasserleitung bzw. ein Oberflächengewässer mit kantonaler Bewilligung¹⁵ erfolgen, falls eine Vorbehandlung gewährleistet, dass dabei die Anforderungen nach Anhang 2 und 3.2 GSchV eingehalten werden.

¹¹ Abschlammwasser aus einem Biowäscher (Abwasser aus der Abluftreinigung über Rieselkörper) kann mit Gülle zusammen gelagert und verwertet werden, wenn die Nährstoffkonzentration des resultierenden Gemischs und die zusätzliche Menge an pflanzenverfügbarem Stickstoff bekannt sind und bei der Verwendung der Gülle entsprechend berücksichtigt werden (z.B. Einhaltung der geltenden Düngungsempfehlungen, vgl. Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern). Andernfalls ist das Abschlammwasser separat zu lagern und als Dünger zu verwerten oder ordnungsgemäss als Industrieabwasser zu entsorgen.

¹² Das ammoniumsulfathaltige Abwasser von Chemowäschern darf nicht mit der Gülle zusammen gelagert und verwertet werden (Gefahr der Bildung von giftigem Schwefelwasserstoff-Gas H₂S; deshalb Lagerung in separatem Behälter). Für die Verwertung als Dünger vgl. Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern. Für das Lagervolumen sind die Angaben des Herstellers massgebend.